

- b) ausgewählte Maßnahmen zur Sicherung der bedarfsge- rechten Produktion und Versorgung mit Ersatzteilen entsprechend den mit den staatlichen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 übergebenen Zielstellungen;
- c) Vorschläge gemäß Abs. 1, die dem Ministerrat zur Ent- scheidung vorgelegt werden.

## §5

**Planungsablauf**

(1) Von der Staatlichen Plankommission sind den Ministe- rien und von diesen den Finalproduzenten bzw. den überge- ordneten Organen der Finalproduzenten mit der Erteilung der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirt- schaftspläne Zielstellungen für die Produktion ausgewählter Ersatzteile zu übergeben.

(2) Die Ausarbeitung der Entwürfe des Planes zur Siche- rung der Ersatzteilversorgung hat entsprechend den termin- lichen Festlegungen zur Ausarbeitung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan und zur Übergabe der Planent- würfe an die übergeordneten Organe einschließlich der dabei durchzuführenden Plan- und Bilanzabstimmungen sowie der Protokollierung des abgestimmten Bedarfs zu erfolgen.

(3) Die Finalproduzenten haben die Planentwürfe zur Sicherung der Ersatzteilversorgung- im Umfang gemäß § 4 Abs. 2 an das übergeordnete Organ einzureichen. Die Ministe- rien haben der Staatlichen Plankommission ihren Planent- wurf gemäß § 4 Abs. 3 zu übergeben. Die Planentwürfe zur Sicherung der Ersatzteilversorgung sind in die Planverteidi- gungen vor dem jeweils übergeordneten Organ einzubeziehen.

## §6

**Staatliche Planaufgaben**

(1) Im Ergebnis der Beschlussfassung zum Jahresvolkswirt- schaftsplan werden den Ministern folgende staatliche Plan- aufgaben zur Sicherung der Ersatzteilversorgung übergeben:

- a) Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungslei- stungen im Ministeriums- als Untersetzung der In- dustriellen Warenproduktion zu IAP,
- b) Auflagen zur Sicherung der Ersatzteilversorgung für aus- gewählte Ersatzteilpositionen (in Menge und/bzw. Wert).

(2) Die Minister haben in ihrem Verantwortungsbereich den Finalproduzenten und den Ersatzteilzulieferern bzw. deren übergeordneten Organen folgende staatliche Planaufgaben zu übergeben:

- a) Ersatzteilproduktion (1 000 M IAP) als Untersetzung der Industriellen Warenproduktion,
- b) Regenerierungsleistungen (1 000 M IAP) als Untersetzung der Industriellen Warenproduktion,
- c) Ersatzteilaufkommen aus vertraglich gebundenen Ersatz- teilzulieferungen — nur für die Finalproduzenten — (1 000 M IAP),
- d) Regenerierungsleistungen aus vertraglich gebundenen Regenerierungsleistungen anderer Aufkommensträger — nur für die Finalproduzenten — (1 000 M IAP),
- e) Auflagen zur Sicherung der Ersatzteilversorgung bei aus- gewählten Ersatzteilpositionen in Menge und/bzw. Wert (1 000 M IAP).

Als Berechnungskennziffern sind den Finalproduzenten außer- dem die Kennziffern Ersatzteilaufkommen aus Ersatzteilzu- lieferungen gesamt sowie Regenerierungsleistungen anderer Aufkommensträger gesamt von den Ministern zu übergeben.

(3) Die Finalproduzenten bzw. die übergeordneten Organe der Finalproduzenten haben zu sichern, daß die staatlichen Planaufgaben gemäß Abs. 2 im vollen Umfang bis auf die Betriebe aufgliedert und der statistischen Abrechnung zu- grunde gelegt werden. Sie haben außerdem zu gewährleisten, daß in jedem Betrieb der Plan zur Sicherung der Ersatzteil- versorgung im Umfang gemäß § 4 Abs. 1 vorliegt und mit den erteilten staatlichen Planaufgaben übereinstimmt. Die Über- einstimmung ist vom Generaldirektor des Kombines bzw.

vom Kombinatdirektor des bezirksgeleiteten Kombines bzw. vom Leiter des übergeordneten Organs zu bestätigen.

(4) Für das gesamte Kombinat hat der bestätigte Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung mindestens im Umfang gemäß § 4 Abs. 2 vorzuliegen.

## §7

**Quartals- und Monatsplanung**

Die staatliche Planaufgabe Ersatzteilproduktion einschließ- lich Regenerierungsleistungen gemäß § 6 Abs 1 Buchst. a ist in die Quartals- und Monatsplanung einzubeziehen.

## §8

**Bilanzierung**

(1) Im Rahmen der Plan- und Bilanzabstimmungen ist durch die Finalproduzenten, die ihnen übergeordneten Organe und die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe entspre- chend den Festlegungen zur\* Ausarbeitung der Material-, Aus- rüstungs- und Konsumgüterbilanzen die Übereinstimmung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung mit den entsprechenden materiellen Bilanzen reversionssicher zu ge- währleisten.

(2) Die Nomenklatur der Ersatzteilbilanzen ist jährlich durch die bilanzverantwortlichen Minister zu überprüfen. Vor- schläge zur Ergänzung oder Veränderung sind dem Vorsitzen- den der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzu- legen.

## §9

**V Vertragsgestaltung**

(1) Die Finalproduzenten bzw. in ihrem Auftrag der Er- satzteilhandel haben Verträge über die Lieferung von Ersatzteilen gemäß Vertragsgesetz auf der Grundlage der erteilten staatlichen Plankennziffern mit den Anwendern abzu- schließen. Die Verträge der Finalproduzenten mit den Anwen- dern sind durch Verträge mit den Ersatzteilzulieferern zu untersetzen. Vertragsabschlüsse der Finalproduzenten mit den Anwendern ohne vertragliche Vereinbarungen mit den Zulieferern sind nicht zulässig.

(2) Für die Bestellung von Ersatzteilen gelten die Bestim- mungen der Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung<sup>3</sup>, so- weit nicht in Versorgungsanordnungen und anderen Rechts- vorschritten spezielle Festlegungen getroffen wurden.

(3) Die Finalproduzenten bzw. die ihnen übergeordneten Organe haben auf der Grundlage von Koordinierungsverträ- gen bzw. Vereinbarungen mit den Anwendern bzw. deren übergeordneten Organen Festlegungen über eine rationelle Organisation der Bestandhaltung von Ersatzteilen und über den Einsatz regenerierter Ersatzteile sowie die vollständige Deckung des Saisonbedarfs zu treffen. Damit ist gleichzeitig zu gewährleisten, daß die Finalproduzenten regelmäßig über die bei den Anwendern vorhandenen Ersatzteilbestände zur Sicherung der Bedarfsdeckung informiert werden.

## §10

**Planung und Finanzierung der Absatzvorräte an Ersatzteilen**

(1) Die Finalproduzenten haben zur Sicherung einer stabilen, kontinuierlichen, bedarfs- und vertragsgerechten Versorgung mit Ersatzteilen planmäßig Absatzvorräte an Ersatzteilen, einschließlich für Erzeugnisse, die nicht mehr produziert wer- den, für den Zeitraum der Ersatzteilversorgungspflicht zu bil- den. Zwischen Finalproduzenten gleicher Erzeugnisse kann eine gemeinsame Vorratshaltung für Ersatzteile vereinbart werden.

(2) Die Planung der Absatzvorräte an Ersatzteilen hat im Rahmen der staatlichen Plankennziffer Bestände an mate- riellen Umlaufmitteln auf der Grundlage von Vorratsnormen\*<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung vom 5. Januar 1984 (GBl. I Nr. 2 S. 9).